

7317

13622

pd



Statuten

der

Unterstützungs- und Sterbe-Casse

für das vereinigte

Keepschläger-, Segelmacher- und Schiffszimmermanns-Amt.

A. 7. 3

020 122



Riga,

Druck von W. F. Häcker.

1865.

1107

Handwritten title, likely "Handbuch" (Handbook).

von

Handwritten author name, possibly "H. v. ...".

für das ...

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. December 1865.

Handwritten text, possibly "Verlag von ...".

Handwritten text, possibly "H. v. ...".

Ext. A

Tartu Riikliku Ülikooli
 Raamatukogu
 24630

- 02

Da nicht selten die Wittwen der verstorbenen Amtsmeister in so ärmlicher Lage hinterblieben sind, daß es ihnen an dem Nothwendigsten gemangelt hat, um ihre verstorbenen Ehemänner auf eine anständige Weise zur Erde bestatten zu können, so ist von dem zünftigen Keepschläger-Amt der Beschluß gefaßt worden, ein mühsam erspartes Amts-Ladencapital von circa Dreihundert Rubeln Silber zu einem Unterstützungs-Fonds in dergleichen Fällen zu bestimmen, und auf den Grund dessen eine Unterstützungs-Casse unter dem Namen: **Amts-Sterbe-Casse** zu bilden. Zu diesem Behuf ist das Amt zusammengewesen und hat die Statuten zu der zu errichtenden Sterbe-Casse entworfen, um selbige Einem Hochedlen und Hochweisen Rath der Kaiserlichen Stadt Riga zur Bestätigung zu unterlegen. — Diese Statuten lauten aber wie folgend.

1.

Die Gesellschaft, welche an dieser Sterbe=Casse Theil hat, soll ausschließlich aus sämmtlichen, zum zünftigen Keepschläger=Amt gehörenden Keepschlägern, Segelmachern und Schiffszimmermeistern in Riga bestehen. — Da es kein Zwang ist, daß sich ein Jungmeister an dieser Casse theilnehme, so ist ein fester Termin von einem Jahre festgesetzt, in welcher Zeit sich der Jungmeister, von dem Tage seines Meisterwerdens gerechnet, mit fünf Rubel Silber einkaufen kann. Bei Verabsäumung dieser Frist aber ist derselbe aller Ansprüche auf Annahme in dieser Casse verlustig.

2.

Den Fonds dieser Sterbe=Casse bildet das Eingangsgedachte, vom Amte hergegebene Capital von Dreihundert Rubeln Silber; demnächst aber hat jeder Amtsmeister, welcher vor oder in dieser Johannis=Quartal=Versammlung Meister geworden, kein Eintrittsgeld zu erlegen, weil selbige Meister als Stifter dieser Casse zu betrachten sind, jedoch hat jeder Meister, ob Stifter oder neues Mitglied, einen festen jährlichen Beitrag von zwei Rubeln Silber, und zwar einen Rubel zu Johannis und einen Rubel zum Neujahr=Quartal, beizutragen; dieser Beitrag wird zum Fonds der Casse geschlagen.

3.

Geht ein Mitglied mit Tode ab, so zahlt ein jedes Mitglied, der Tod möge nun natürlich oder gewaltsam erfolgt sein, gegen Quittung einen Extra=Beitrag von einem Rubel Silber, welcher binnen acht Tagen, vom Tage der gemachten Anzeige an gerechnet, zu entrichten ist. Ein Mitglied, welches seinen Beitrag nicht pünktlich zahlt, wird schriftlich aufgefordert, denselben binnen vierzehn Tagen zu erlegen, geschieht es dennoch nicht, so wird die Zahlung auf des Schuldenden Kosten gerichtlich beigetrieben.

4.

Von den Amts=Einkünften wird das ganze Strafgeld zur Sterbe=Casse gesteuert.

5.

Sollte ein Mitglied aufs Land ziehen, so ist es verpflichtet, solches dem Casse=Verwalter anzuzeigen und zugleich einen Bevollmächtigten zu stellen, der die Beiträge für ihn entrichtet. — Dasselbe zu thun werden auch diejenigen angewiesen, welche verreisen oder auch nur auf einige Monate einen entfernten Aufenthalt wählen. — Die Verabstümmung dieser Anzeige hat zur Folge, daß ein solches Mitglied einer Strafe von fünfzig Kop. Silber zum Besten der Casse unterzogen wird.

6.

Ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig macht und dessen gerichtlich überführt worden, soll aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden und seiner Beiträge verlustig gehen.

7.

Stirbt ein zu den Stiftern gehörendes Mitglied, so haben die Erben dem Casse-Verwalter solches sogleich anzuzeigen, und erhalten gegen eine Quittung binnen vierundzwanzig Stunden, von der Anzeige gerechnet, fünfzig Rubel Silber zur Bestreitung der Beerdigungskosten. — Diejenigen Mitglieder aber, welche nach der Johannis-Quartal-Versammlung dieses Jahres Meister geworden oder noch Meister werden sollten und sich mit fünf Rbln. eingekauft haben, oder noch einkaufen werden, erhalten die volle Summe von fünfzig Rubel Silber erst, wenn sie fünf Jahre Mitglied gewesen sind, bei einem früher sich ereignenden Sterbefalle, d. h. vor Ablauf dieser fünf Jahre, aber nur die Hälfte mit fünf und zwanzig Rubeln Silber.

8.

Jedem ledigen Mitgliede steht es frei, bei seinen Lebzeiten ein gehörig beglaubigtes, von ihm unterzeichnetes und besiegeltes Document einer andern Person zu geben, um

diese dadurch zur Empfangnahme des Beerdigungsgeldes zu ermächtigen, ohne welche Anordnung das Amt die Bestattung eines solchen Mitgliedes zu besorgen und den etwaigen Ueberschuß zur Cassé zu bringen hat.

9.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod dem Amte unbekannt ist, das Beerdigungsgeld zu erhalten wünscht, so hat sie das wirklich erfolgte Ableben ihres Mannes oder die vollzogene Beerdigung desselben genügend zu beweisen.

10.

Sollte in unserer Stadt, was Gott verhüte, die Cholera oder irgend eine andere bössartige Epidemie ausbrechen, so wird nach geschehener Anzeige eines Todesfalles dem Sterbehause binnen zwölf Stunden die Hälfte des Beerdigungsgeldes gezahlt und auf die Mitglieder der halbe Beitrag mit fünfzig Kop. Silber ausgeschrieben. — Die andere Hälfte des Beerdigungsgeldes wird erst nach gänzlichem Aufhören der Krankheit, und nachdem die alsdann ausgeschriebene andere Hälfte des Beitrags zur Sterbe-Cassé zum Vollen eincaßirt ist, dem Sterbehause verabfolgt.

11.

An diesem Beerdigungsgelde hat keine Concurss-Masse oder Gläubiger Anspruch, indem dasselbe nur zur Bestrei-

tung der Beerdigung und nothdürftigen Unterstützung der Nachbleibenden bestimmt ist. — Das Amt allein macht hiervon eine Ausnahme, indem dasselbe berechtigt ist, dasjenige von dem Beerdigungsgelde abzuziehen, was der Verstorbene dem Amte schuldig ist, es möge Namen haben und bestehen, welche und worin es wolle.

12.

Die Beiträge von zwei Rubeln S. werden an den Quartaltagen gezahlt, die Extra=Beiträge bei einem Todesfall von einem Rubel Silber oder restirende Beiträge aber durch den Amtsboten einzassirt und nöthigenfalls auch durch denselben gerichtlich beigetrieben.

13.

Die Administration dieser Sterbe=Casse besteht aus dem jedesmaligen Amts=Ältermann und seinen zwei Beisitzern, von denen auch der eine die Buchführung übernimmt, jedoch haben dieselben ihre Beiträge wie jedes andere Mitglied zu entrichten. Die Revision der Casse geschieht am Neujahrs=Quartal, und liegt jedem Mitgliede ob.

14.

Die Administration ist verpflichtet, bei einem sich etwa ereignenden Casse=Defect oder sonstiger Veruntreuung, ohne Verzug der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und sich

zu verantworten, auch ist der Aeltermann schuldig, von Allen, was die Cassé angeht, seine Beisitzer in Kenntniß zu setzen.

15.

Sollte an diesen Statuten eine Abänderung oder Verbesserung nothwendig befunden werden, so kann dieselbe nach Ablauf von drei Jahren am Quartaltage beantragt werden.

Miga, den 7. August 1865.

Julius Loesch, Aeltermann.

Woldemar Bauer, I. Beisitzer.

Robert Aronowitz, II. Beisitzer.

Fr. August Kreyenberg.

G. F. Mollenhauer.

Alexander Jochumsen.

Carl Neefe.

W. C. Kreyenberg.

J. K. Borjahn.

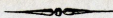
W. Göring, genannt Neumann.

Bernhard Mührling.

Friedrich Wittinsky.

J. F. Malchau.

E. Mollenhauer.



Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen zc. zc. zc., ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das von Einem Edlen Amtsgerichte mittelst Protocolls vom 7. August c. vorgestellte Gesuch des Vorstandes und der Meister des hiesigen vereinigten Reepschläger-, Segelmacher- und Schiffszimmermanns-Amtes um Bestätigung der Statuten einer Unterstützungs- und Sterbe-Casse für die Meister des genannten Amtes, — zur

Resolution:

№ 9127.

Es sind bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches enthalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und ist eine Abschrift derselben im Stadtarchiv niederzulegen.

Riga, Rathhaus, den 15. November 1865.

(L. S.)

W. Kieserich,

1. Obersecr.